

im Vorjahr in Gegenwart Ottos des Großen ausgesprochene Absetzung reagierte, oder die von Otto II. aus der Ferne beeinflusste Synode Benedikts VII. von 981, die die Auflösung des Bistums Merseburg beschloß. Pragmatisch ist diese Beschränkung sicher zu rechtfertigen, doch gab es auch im Reichsgebiet noch Provinzialsynoden, auf denen vom Einfluß des Herrschers nichts zu spüren ist und die mit der Entscheidung bischöflicher Streitereien eine Thematik aufgreifen, die der ausgeklammerten päpstlichen Synode innerhalb der römischen Kirchenprovinz nicht fremd war. Indem W. die päpstliche Synode in engerem Sinn außer acht läßt, zeigt er, daß es ihm vor allem um das Verhältnis König/Kaiser – Synode – Papst geht und daß er die Synode als herrschaftliches und (kirchen-)politisches Instrument wertet, das vor allem Heinrich II. zielstrebig genutzt hat. Unbestreitbar ist dies ein zentraler Gesichtspunkt. Für den Kaiser war der Papst aber nicht zuletzt deshalb ein interessanter politischer Partner, weil die päpstlichen Synoden auch kirchliche Probleme außerhalb des Imperiums behandelten. Dieser „universalen“ Ausrichtung der päpstlichen Synode dürfte sich Otto III. in seiner Herrschaftskonzeption bedient haben: in Gegenwart von Kaiser und Papst haben sich die Synoden seit 996 auch mit französischen und spanischen Angelegenheiten beschäftigt (die von W. hoch eingeschätzte Rolle von Synoden bei der kirchlichen und politischen Organisation Ungarns und Polens wäre nach den Forschungen von J. Fried erneut zu überdenken). W. widmet sich ausführlich diesem Zug der Synodalpolitik Ottos III., daß hier auch genuin päpstliche Vorbilder zum Tragen kamen, wird aber nicht so recht deutlich; ihn interessiert mehr die Konzeption Ottos III., nur eine in Gegenwart von Kaiser und Papst tagende Synode könne endgültige Regelungen treffen. In der geschilderten pragmatischen Beschränkung wird W.s Darstellung zu einer Geschichte des „Reichskirchensystems“. Nicht die Beziehungen des Königs zu den einzelnen Bischöfen tritt dabei in den Vordergrund, sondern das Mit- und Gegeneinander der Bischöfe und ihr Verhältnis als Gruppe zum König. Hat die ältere Forschung das „Reichskirchensystem“ vom König her und als Herrschaftsinstrument in dessen Hand gesehen, so ist dies m. E. zu Recht durch den Verweis auf die Abhängigkeiten vor Ort und das adelig-herrschaftlich bestimmte Selbstbewußtsein der Bischöfe relativiert worden. Mir scheint, daß diesem adeligen Selbstbewußtsein ein aus kirchlicher Tradition bestimmtes Gruppenbewußtsein des Episkopats zur Seite zu stellen ist. Greifbar wird dieses vor allem auf den Synoden, die nicht nur Vollzugsorgan eines königlichen Willens waren, sondern den König auch zur Achtung des kirchlichen Rechtes eines einzelnen Bischofs zu veranlassen vermochten. Vor allem die Geschichte des Erzbistums Magdeburg bietet dafür hinreichende Beispiele. W. behandelt dieses Problemfeld aus der Perspektive königlicher Politik, doch ermöglicht seine umfassende Darstellung den Perspektivenwechsel zu der nicht thematisierten bischöflichen Seite. Insgesamt bietet W. eine vorzüglich informierende Darstellung für jede weitere Forschung. Doch seien einige Hinweise zu Einzelheiten gegeben. Den ersten Teil (916–960) von MGH Concilia 6 konnte W. nicht mehr benutzen, zu den Ergebnissen der Edition hat er im *Annuario Historiae Conciliorum* 1988 Stellung bezogen. An der Entscheidung des sogenannten Aschaffener Schulstreits auf einer Mainzer Synode von 976 hält W. fest, die zugrundegelegte Urkunde des Mainzer Erzbischofs Willigis gilt aber in ihren Verfügungen als gefälscht (M. Thiel, UB des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg 1 [1986] Nr. 8); von einer Synode ist in ihr nirgends die Rede, und daß Willigis zu einer Entscheidung des nur seine Diözese angehenden Falls überhaupt einer Synode bedurft und diesen vor eine